

von Gaststätten, wie z. B. Anker oder Schiff erinnern heute noch daran.

Das Flössereiwesen veränderte das Landschaftsbild der Enz - Nagold - Platte in zweifacher Weise: Zum einen wurde aus der offenen Waldlandschaft eine geschlossene und zum anderen verschwand der lockere Mischwald und wurde durch dichten Nadelwald ersetzt, so dass heute grosse Gebiete ausschliesslich mit Nadelwald bedeckt sind.

3. Vererbungssitten

Die Vererbung des Grundbesitzes erfolgte in den beiden Formen der Freiteilbarkeit oder Realteilung und der geschlossenen Vererbung. Die ungeteilte Übergabe des Besitzes an einen Erben wird auch als Anerberecht bezeichnet. Die Verbreitung der geschlossenen Vererbung beschränkte sich auf die Waldhufendörfer der Enz - Nagold - Platte. Bei den meisten übrigen Orten war die Freiteilbarkeit üblich. Im Gäu und Heckengäu herrscht bis heute ausschliesslich die Freiteilbarkeit vor. Die Grenze des Kalkbodens bildete also ungefähr die Grenze beider Vererbungsformen.

Die Anerbesitte war die ursprüngliche Form der Vererbung auf der Enz - Nagold - Platte. Erst durch die Ansiedlung der Tagelöhner, die Ausbreitung des Textilgewerbes im Nagoldtal und der Schmuckwarenindustrie im Pforzheimer Raum, begann sich auch hier gebietsweise die Freiteilbarkeit durchzusetzen. Dies geschah hauptsächlich in den Hufendörfern, die im Einzugsbereich der Pforzheimer Industrie lagen. Die Industrie wirkte neben der Ansiedlung der Tagelöhner bevölkerungsvermehrend und führte so zur Aufsplitterung der Güter und zugleich zu einem Rückgang der Landwirtschaft.

Im südlichen Teil der Enz - Nagold - Platte herrscht dagegen auch heute noch die Anerbesitte vor, da hier der Einfluss der Industrie nicht so gross war wie im Norden.

Häufig werden auch nur die Felder geschlossen vererbt, während der Waldbesitz aufgeteilt wird. Bei der geschlossenen Vererbung erhält immer nur eines der Kinder, gewöhnlich der

älteste Sohn oder die älteste Tochter, den Hof samt Vieh und Acker zu einem mässigen Anschlag. Die anderen Geschwister werden mit Geld abgefunden. Die Übertragung erfolgt schon zu Lebzeiten des Erblassers. Dabei behalten die Eltern in der Regel einige Grundstücke, Äcker und Wald zurück. Dieses Zurückbehalten der Grundstücke war vor allem in Zeiten der Geldentwertung üblich, um vor gänzlicher Armut geschützt zu sein, es wird aber auch heute noch so gehandhabt.

In Gebieten, in denen diese Erbsitte seit Jahrhunderten üblich war, wurde die Flurform im Lauf der Zeit kaum verändert, da bei der geschlossenen Vererbung die Aufteilung der landwirtschaftlichen Betriebe verhindert wird. Diese Gebiete sind daher auch heute noch ländlich - bäuerlich geprägt.

Völlig anders verlief die Entwicklung in Gemeinden, in denen die Realteilung üblich war. Hier wurde der Besitz gleichmässig an alle Kinder aufgeteilt, was eine völlige Zersplitterung der Waldhufen zur Folge hatte und zu landwirtschaftlichen Klein- und Zwergbetrieben führte. Die Landwirtschaft reichte hier oft nicht für den Lebensunterhalt aus, und die Bauern mussten sich eine Nebenbeschäftigung als Waldarbeiter oder bei Bauern, die einen grösseren Besitz hatten, suchen. Somit unterschieden sich diese Kleinbauern kaum noch von den Tagelöhnern. Heute sind diese Gemeinden oft reine Arbeiterwohn-gemeinden, in denen die Landwirtschaft kaum noch eine Rolle spielt, beziehungsweise nur noch als Nebenerwerb betrieben wird.

(Wo auf der Enz - Nagold - Platte heute noch die geschlossene Vererbung üblich ist, wird aus Abbildung 17 ersichtlich.)

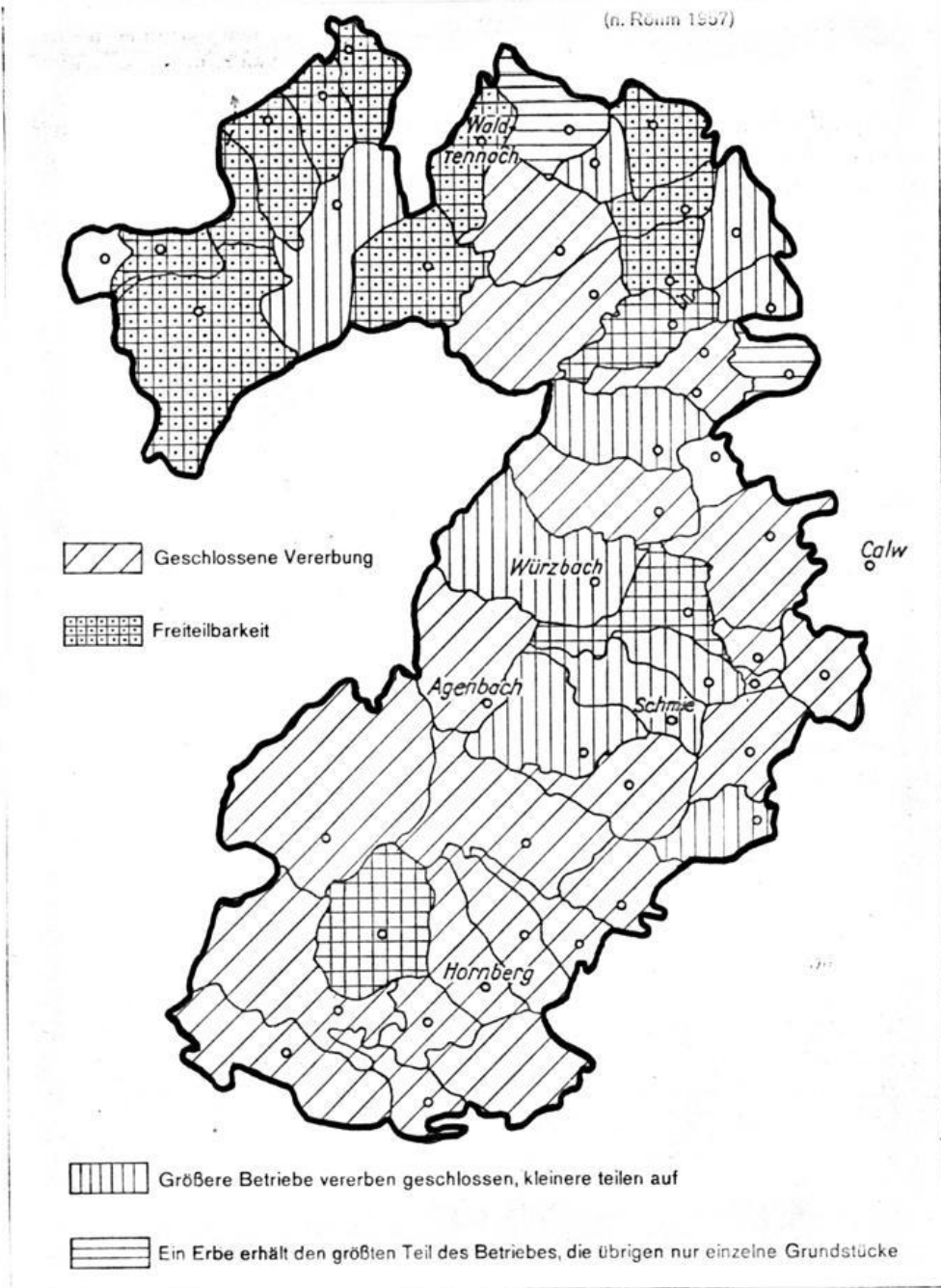


Abbildung 17: Verbreitung der geschlossenen Vererbung auf der Enz - Nagold - Platte.
aus: Neugebauer - Pfrommer: Die Siedlungsformen im nordöstlichen Schwarzwald und ihr Wandel seit dem 17. Jahrhundert.